
Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Hessischen Landtag GRÜNE im Römer

**Effektiv steuern mit der Stellplatzsatzung
Veranstaltung am 30.4.2010**

Fahrradabstellplatzpflicht bei Gebäudebauvorhaben

**Wolfgang Bohle
Planungsgemeinschaft Verkehr, Hannover (PGV)**

Große Barlinge 72a
30171 Hannover
Tel.: 05 11 / 220 601 80
Fax: 05 11 / 220 601 990
Bohle@pgv-hannover.de
www.pgv-hannover.de

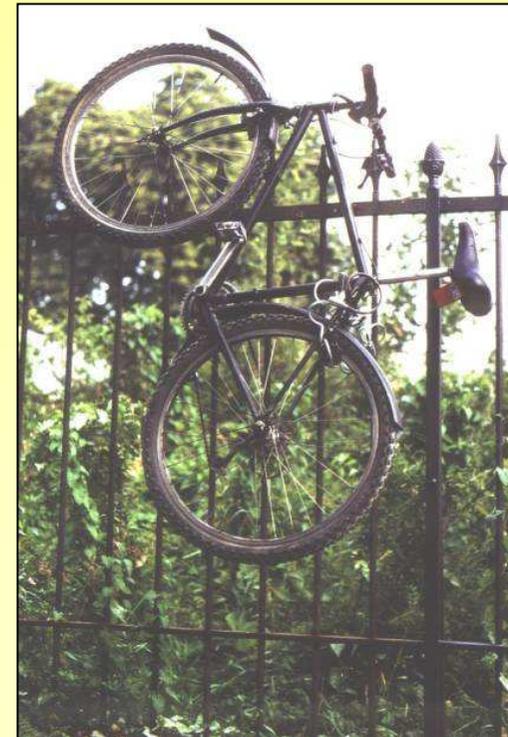
Themen

Abstellplätze und Potentiale der Fahrradnutzung

Zahl der Abstellplätze bei Neubauten/Änderungen von Gebäuden mit Fahrradzielverkehr

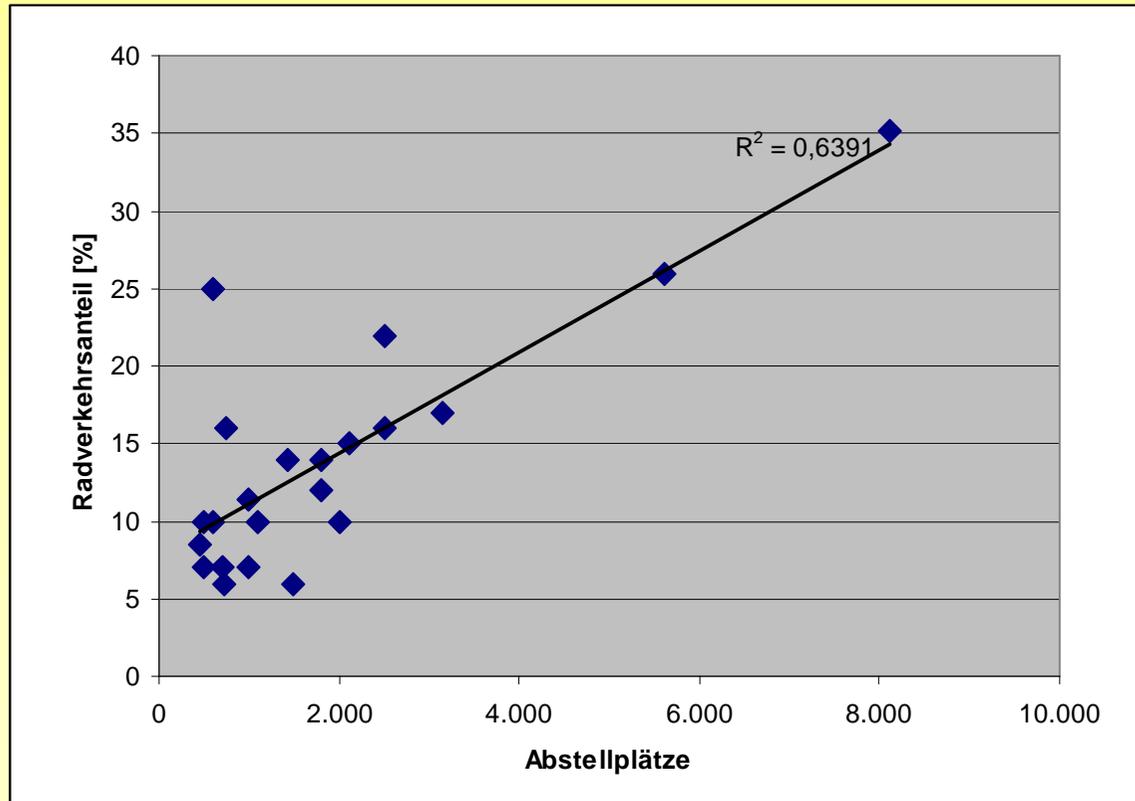
Lage und Ausführungsformen von Fahrradabstellplätzen

Nachträgliche Einrichtung von Abstellplätzen bei bestehenden Gebäuden



Potentiale

Abstellplätze Innenstadtbereich und Radverkehrsanteil Bewohner



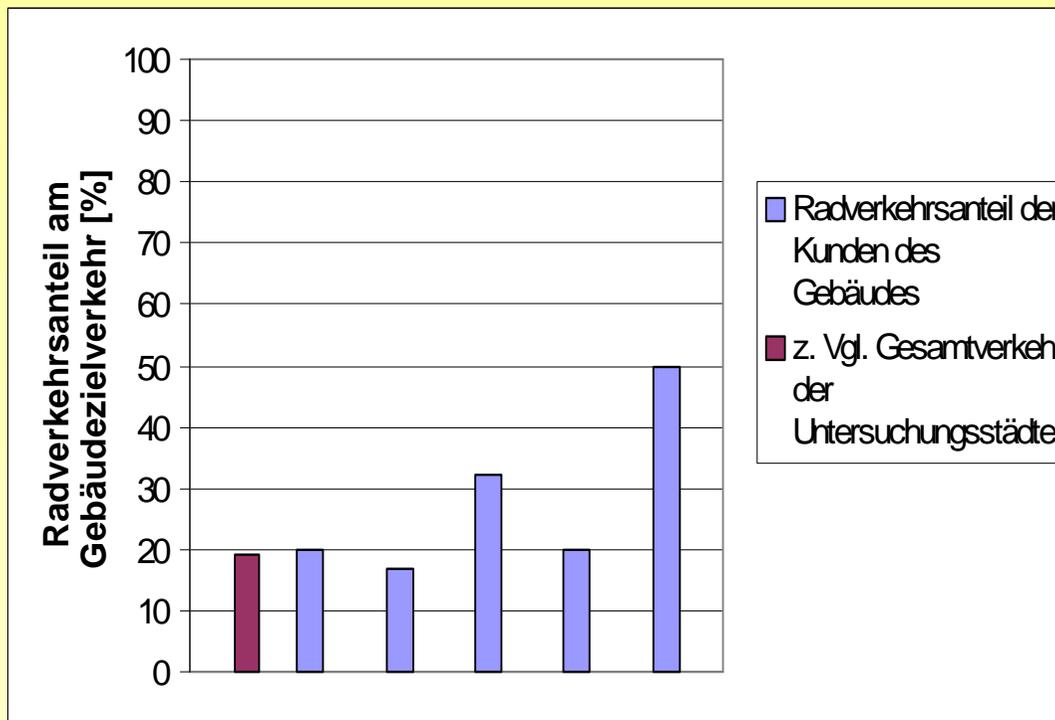
Datenbasis:

- ADAC-Test Radfahren in Großstädten
- 22 Städte 200.000-650.000 EW

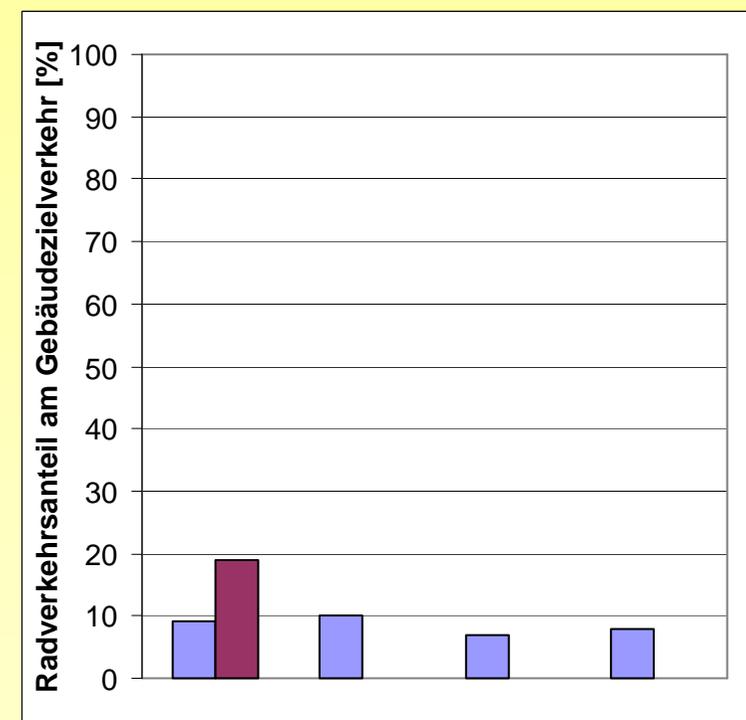
Potentiale

Qualität Abstellplätze und Radverkehrsanteil Gebäudenutzer

Anforderungsgerechte Abstellplätze



Keine anforderungsgerechten Abstellplätze



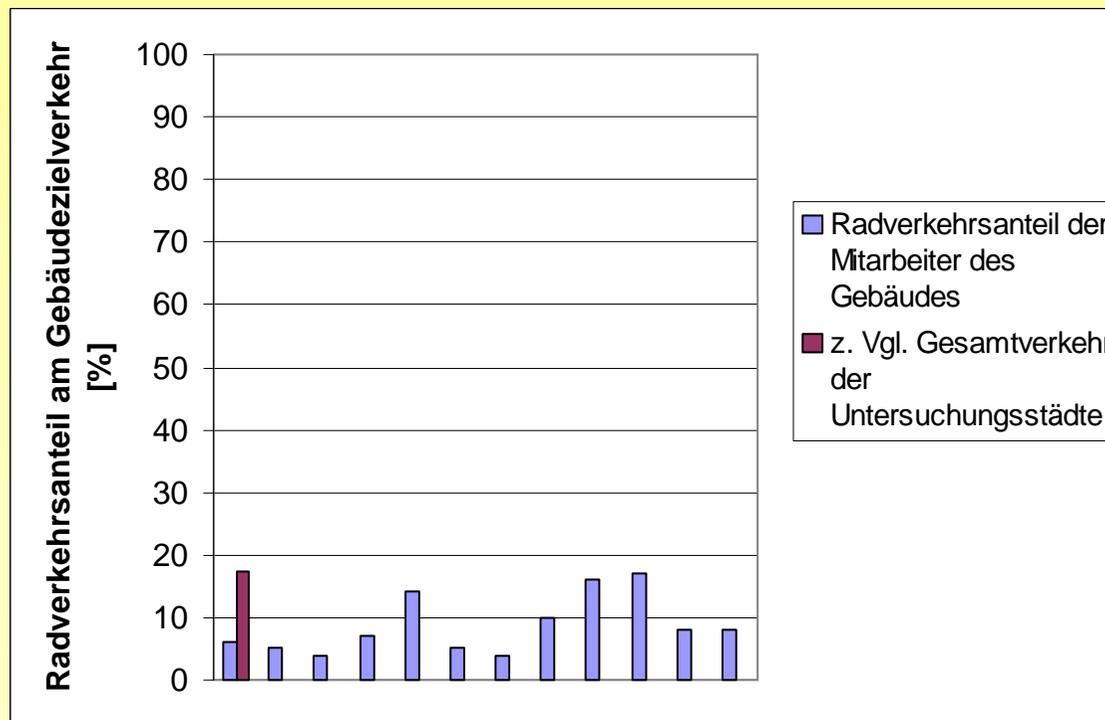
Datenbasis:

- Gebäude in drei norddeutschen Großstädten
- Ladenartige Einzelhandelsbetriebe des aperiodischen Bedarfs - Stadtteilzentren

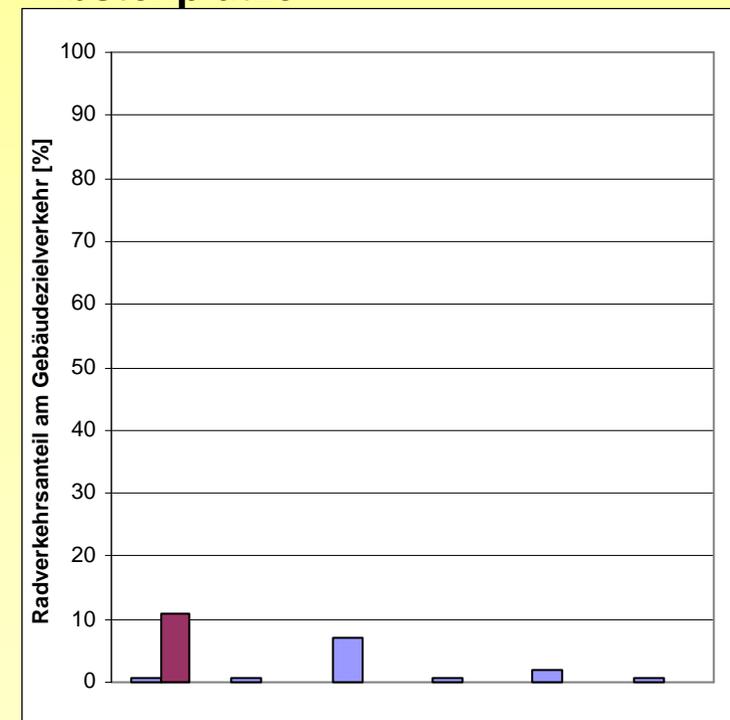
Potentiale

Qualität Abstellplätze und Radverkehrsanteil Gebäudenutzer

Anforderungsgerechte Abstellplätze



Keine anforderungsgerechten Abstellplätze



Datenbasis:

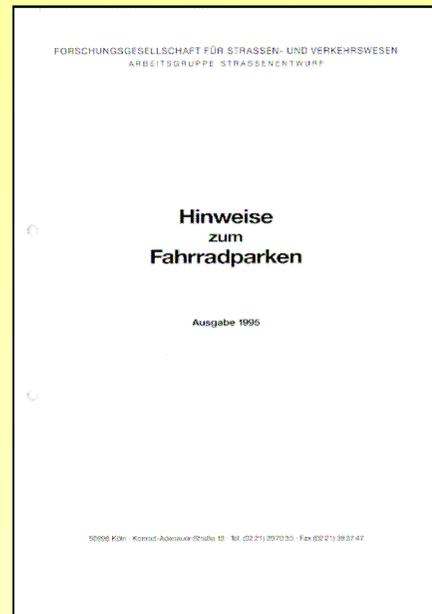
- Gebäude in drei norddeutschen Großstädten
- Banken und Versicherungen in Stadtteillage

Abstellplatzpflicht Neubau/wesentliche Änderung von Gebäuden mit Zielverkehr

	Ortssatzungsrecht, örtliche Bedarfszahlen	Landesregelung Bedarfszahlen	für „zu erwartende Fahrräder“ ohne Landesregelung Bedarfszahlen
Baden-Württemberg	X		
Bayern	X		
Berlin		X	
Brandenburg	X		
Bremen		X	
Hamburg		X	
Hessen	X		
Mecklenburg-Vorpommern			X
Niedersachsen			X
Nordrhein-Westfalen			X
Rheinland-Pfalz	X		
Saarland			X
Sachsen		X	
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein		X	
Thüringen	X (Gestaltung)		X

Stand: 12/09 – 3/10

Abstellplätze bei Neubauten/Änderungen von Gebäuden mit Fahrradzielverkehr Bedarfszahlen – Regelungen und fachliche Informationen



Stellplatzsatzungen Stadt Friedberg

Büro- und Verwaltungsräume 1 FST je 60 m² Hauptnutzfläche
allgemein

Stadt Frankfurt/Main

Die Zahl der Abstellplätze wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt. Dabei sind die Richtzahlen der Obersten Bauaufsichtsbehörde zugrunde zu legen.

Abstellplätze bei Neubauten/Änderungen von Gebäuden mit Fahrradzielverkehr

Lage von Abstellplätzen an Gebäuden

§ 47b Abs. 1 S. 2 NBauO

Fahrradabstellanlagen müssen leicht erreichbar und gut zugänglich sein.

§ 9 Abs. 2 Stellplatzsatzung der Stadt Friedberg

Der Aufstellort ... soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Bauvorhabens angeordnet werden.

Einzelhandelsmärkte des periodischen Bedarfs - Kunden



Abstellplätze bei Neubauten/Änderungen von Gebäuden mit Fahrradzielverkehr

Lage von Abstellplätzen an Gebäuden

Großflächige Einzelhandelsbetriebe
Schwerpunkt periodischer Bedarf-
Kunden



Abstellplätze bei Neubauten/Änderungen von Gebäuden mit Fahrradzielverkehr

Lage von Abstellplätzen an Gebäuden

Großflächige Einzelhandelsbetriebe - Kunden



Abstellplätze bei Neubauten/Änderungen von Gebäuden mit Fahrradzielverkehr Lage von Abstellplätzen an Gebäuden Mitarbeiter – z.B. Büronutzungen



Abstellplätze bei Neubauten/Änderungen von Gebäuden mit Fahrradzielverkehr

Lage von Abstellplätzen an Gebäuden

Mitarbeiter – z.B. Büronutzungen



Abstellplätze bei Neubauten/Änderungen von Gebäuden mit Fahrradzielverkehr

Lage von Abstellplätzen

§ 51 Abs. 3 S. 3 BauO NRW:
auf dem Baugrundstück

§ 49 Abs. 1 S. 1 Sächs.BO
„auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück ..., dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird.“

VwV Zi. 49.1.1 Sächs.BO:
fußläufige Entfernungen von mehr als 500 m in der Regel nicht mehr im Bereich der zumutbaren Entfernung

Staatsministerium des Innern: nur wesentlich kürzere fußläufige Entfernungen zu akzeptieren

§ 50 Abs. 2 S. 2 BauOBln:
auf dem Baugrundstück oder auf den davor gelegenen öffentlichen Flächen

Begründung zu § 50 Abs. 2 S. 2 BauOBln: **Unentgeltliche** Nutzung öffentlicher Flächen, gesonderte **Entscheidung der für Straßenbelange zuständigen Senatsbehörde** erforderlich

Abstellplätze bei Neubauten/Änderungen von Gebäuden mit Fahrradzielverkehr Ablösung von Abstellplätzen

Möglichkeit in einigen Ländern wie z.B. B, HB, HH, SN, SH (z.T. Ortssatzungsrecht)

Kriterien zur Ablösung von notwendigen Stellplätzen

Zi. 49.2.2 VwV Sächs.BO:

- **Herstellung wirtschaftlich schlechthin unzumutbar oder**
- **Grundstück nicht mehr sinnvoll nutzbar**

- **keine Wirtschaftlichkeitserwägungen**
- **keine übermäßige Bebauung unter Missachtung der Flächen für die notwendigen Stellplätze**

Notwendige Stellplätze = Abstellplätze sowie Kfz-Stellplätze

Ablösebetrag

§ 50 Abs. 3 BauO Berlin und zugehörige Rechtsverordnungen

- **Bemessungssatz etwa 500 €/ASt innerhalb und 250 €/ASt außerhalb des S-Bahn-Ringes**
- **Verwendung ausschließlich für Abstellmöglichkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen oder geeigneten Grundstücken**

Nachträgliche Einrichtung von Abstellplätzen bei bestehenden Gebäuden

Öffentlich nutzbare Abstellplätze
auf Seitenstreifen oder am
Fahrbahnrand



Nachträgliche Einrichtung von Abstellplätzen bei bestehenden Gebäuden

Einrichtung von Abstellplätzen auf Seitenstreifen oder am Fahrbahnrand (Umwandlung von Kfz-Stellplätzen)

Präzisierung der Einsatzbedingungen, insbesondere

- **Verfügbare Flächen auf Seitenstreifen oder Fahrbahnrand, im Straßenraum-Seitenbereich sowie auf Privatgrundstücken**
- **Zwingende Erforderlichkeit von Abstellplätzen**
- **Kfz-Parkmöglichkeiten für Anwohner in jeweiliger Straße oder angrenzenden Nebenstraßen**
- **Beeinträchtigungen der Gehwege für Fußgänger mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer**

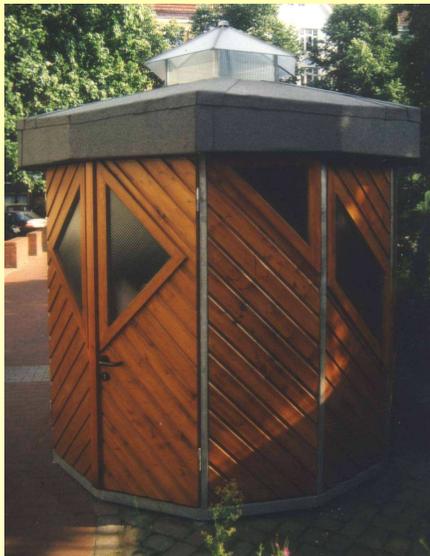
Nachträgliche Einrichtung von Abstellplätzen bei bestehenden Gebäuden

Abstellplätze im öffentlichen Raum



Öffentlich nutzbare Abstellplätze

- Finanzierung durch Private
- Eigentum und Unterhaltung durch Kommunen



Privat nutzbare Abstellplätze, v.a. bei Wohnnutzungen

- Finanzierung durch Private
- Eigentum und Unterhaltung durch Private

Lage

- Gehweg
- Seitenstreifen oder Fahrbahnrand



Nachträgliche Einrichtung von Abstellplätzen bei bestehenden Gebäuden

Privat nutzbare Abstellplätze im öffentlichen Raum – Gehweg

Möglichkeiten zur Genehmigung:

- **Sondernutzung (z.B. HH) :**
 - + **Befristung, i.d.R auf 5 Jahre**
 - + **Widerrufsmöglichkeit**
 - + **Regelmäßige Verlängerung**
- **Gestattungsvertrag (z.B. DO)**
 - + **ohne Befristung**
 - + **einjährige Kündigungsfrist**
- **Pflichten der Betreiber**
 - **Ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung**
 - **Änderung der Anlage auf Veranlassung durch Stadt**
 - **Beseitigung nach Erlöschen der Erlaubnis bzw. Gestattung**

Mögliche Betreiber

- **Nutzer (Zusammenschluss)**
- **Vermieter, Wohnungsgesellschaften**
- **Einzelne Hauseigentümer**
- **Verein (gute Erfahrungen z.B. VCD, ggf. übergangsweise)**

Nachträgliche Abstellplatzpflicht bei bestehenden Gebäuden

Möglichkeit in einigen Ländern wie z.B. NRW, SH

§ 51 Abs. 4 Nr. 1 BauO NRW:

- **Ortssatzungsrecht** für abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets oder bestimmte Fälle:
- **Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs** oder **Beseitigung städtebaulicher Missstände**

§ 55. Abs. 3 LBO SH mit VwV zu § 55 der LBO (Stellplatzerlaß – StErl)

- Bauaufsichtsbehörde im **Einzelfall**:
Sicherheit des Verkehrs
- **Ortssatzungsrecht** für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes:
Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs
(z.B. erhebliche Beeinträchtigungen für Fußgänger ohne andere mögliche Maßnahmen)

Ausführungsform von Abstellplätzen



Ausführungsform von Abstellplätzen



Stadt Friedberg Stellplatzsatzung vom 4.12.2003

§ 7 Größe und Beschaffenheit von Abstellplätzen

(3) An Fahrradständern im Freien sollen Fahrräder mit allen Laufradgrößen und Reifenbreiten sicher nach dem **Anlehnprinzip** abgestellt werden können. Eine Anschließmöglichkeit von Fahrradrahmen und Laufrad muss sichergestellt sein. Es sind nur solche Ständer zugelassen, die keine Beschädigungen an den Laufrädern zulassen.

Ausführungsform von Abstellplätzen - Abstände



Stadt Friedberg Stellplatzsatzung vom 4.12.2003

§ 7 Größe und Beschaffenheit von Abstellplätzen

1. Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

Ausführungsform von Abstellplätzen - Abstände



Ausführungsform von Abstellplätzen - Abstände



Ausführungsform von Abstellplätzen - Überdachung



Fazit

Ausreichende Zahl anforderungsgerechter Abstellplätze:

- **Förderung der Fahrradnutzung**
- **Verringerung von Behinderungen für Fußgänger**

Rahmenhalter unterschiedlicher Ausführungsformen:

- **Weitgehend sicheres Abstellen und Beladen des Fahrrades möglich**
- **Rahmenhalter mit beidseitigen Abstellmöglichkeiten und ausreichenden Abständen:
Flächensparendes Abstellen**

Gebäudebauvorhaben

- **Konsequente Verfolgung des Abstellplatznachweises bei Neubauten und wesentlichen Änderungen von Gebäuden (Bauordnungsbehörden und Architektinnen/Architekten)**
- **Präzisierung von Anforderungen an die Lage und Ausführungsformen (Bauordnungsbehörden, Ortssatzung oder Kriterienkatalog)**
- **Nutzung des städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB zu Gunsten anforderungsgerechter Abstellplätze (insbes. Länder ohne Regelungen in Bauordnungen und ohne Ortssatzungsrecht)**

Unterstützung der Eigner bestehender Gebäude bei nachträglicher Errichtung von Abstellplätzen (Planungsbehörden, Bauordnungsbehörden und Architektinnen/Architekten)